

## Entschädigungssatzung

der Gemeinde Höchst i. Odw.

Odenwaldkreis

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) hat die Gemeindevertretung in Höchst i. Odw. am 19.12.1978 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von DM 40,-- pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

### § 2

#### Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von DM 0,03 pro Person und Kilometer gezahlt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktionen, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von DM 15,-- gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Fraktionsvorsitzenden und die Ortsvorsteher hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale von DM 10,-- erhalten.
- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er bei zusammenhängender Vertretung (Urlaub, Krankheit, usw.) je Arbeitstag  $\frac{1}{30}$  des monatlichen Grundgehältes des Bürgermeisters, mindestens jedoch die Höhe seines entgangenen Verdienstes.
- (4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1 bis 3. 15 -
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf dreizehn pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.8.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 13. Mai 1977 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den 27.12.1978



Der Gemeindevorstand

*Schürfer*  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 10 der Hauptsatzung vom 13.5.1977 durch  
Abdruck im Mümling-Boten, Höchst i. Odw., vom 29.12.1978 veröffentlicht.

Höchst i. Odw., den 29.12.1978



Der Gemeindevorstand

*Schürfer*  
Bürgermeister